

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00448 vom 29. Dezember 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2004.00448](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00448)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00448 du 29 décembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00448 del 29 dicembre 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die ausgerichtete Kapitalleistung der Pensionskasse als Altersleistung an die Arbeitslosenentschädigung anzurechnen ist.

3.2. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) haben Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Anspruch auf Altersleistungen. Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BVG). Nach Art. 28 Abs. 1 des Reglements der Pensionskasse A. in der ab 1. Januar 2002 gültigen Fassung gelten Austritte von Versicherten ab fünf Jahren vor dem Schlussalter als vorzeitige Pensionierungen, sofern die Versicherten nicht bei der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers versichert sind (Urk. 3/6). Dabei besteht gemäss dem Reglement keine Wahlmöglichkeit zwischen einer Freizügigkeitsleistung und der vorzeitigen Pensionierung, wie sich deutlich aus Art. 19 des Pensionskassenreglementes ergibt (Urk. 3/5 S. 11). Danach kann die Firma Versicherte zu ausserordentlichen Bedingungen vorzeitig pensionieren, ohne dass den Versicherten diesbezüglich ein Wahlrecht eingeräumt wäre. Im vorliegenden Fall ist der Versicherte bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 30. September 2003 63 Jahre alt gewesen (Urk. 7/1). Er hat somit das für eine vorzeitige Pensionierung vorausgesetzte Mindestalter erreicht und ist anschliessend auch bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen, weshalb gestützt auf Art. 19 in Verbindung mit 28 Abs. 1 des Pensionskassenreglements keine Austrittsleistung ausgerichtet worden, sondern eine vorzeitige Pensionierung erfolgt ist. Dabei hat sich der Versicherte gemäss seinem Gesuch vom 3. Mai 2003 für eine einmalige Kapitalauszahlung entschieden (Urk. 7/6). Da somit ein Versicherungs- und kein Freizügigkeitsfall eingetreten ist (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), ist die Anrechnung der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge an die Arbeitslosenentschädigung nach Art. 18c Abs. 1 AVIG und Art. 32 AVIV zu Recht erfolgt. Unbeachtlich ist dabei, dass die vorzeitige Pensionierung letztlich gegen den Willen des Beschwerdeführers erfolgt ist, und dieser die Kapitalleistung bisher nicht beansprucht hat.

Die betragsmässige Umrechnung der Kapitalleistung in eine lebenslängliche monatliche Rente ist seitens des Beschwerdeführers nicht beanstandet worden. Bei der Umwandlung der Kapitalabfindung in eine monatliche Rente hat sich die Arbeitslosenkasse auf die im Kreisschreiben des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) über die Arbeitslosenentschädigung vom 1. Januar 2000 abgedruckte und durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen berechnete Umwandlungstabelle abgestützt (Kreisschreiben Rz C 121), wobei sich keine Anhaltspunkte ergeben, die zu Zweifeln an der Richtigkeit dieser Berechnung veranlassen.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Marco Mona

- ALK SMUV Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.